

Reglement der Genossenschaft Schadenersatzkasse

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1 Dieses Reglement basiert auf Art. 5.1.4 der Statuten der Genossenschaft Schadenersatzkasse des Verbandes Schweizerischer Philatelistenvereine.
- 1.2 Im Rahmen der folgenden Bedingungen deckt die Schadenersatzkasse Verluste der Genossenschafter an philatelistischem Material. Unter Briefmarken im Sinne dieses Reglementes wird alles üblicherweise gesammelte philatelistische Material verstanden.
- 1.3 Die Geschäftsführung obliegt der Verwaltung gemäss Art. 5.2.2 der Genossenschaftsstatuten.

2. Finanzierung

- 2.1 Prämien
Von den Genossenschaftern und der Rundsendezentrale ist die Prämie zu entrichten a) auf dem Verkaufspreis der eingelieferten Rundsendehefte; b) auf dem Ausrufspreis für vereinsinterne Auktionen; c) auf dem Kaufpreis von Sammlungen, die fest übernommen und im Verein verwertet werden; d) auf dem Schätzpreis von Sammlungen, die vom Verein in Kommission zum Verkauf übernommen werden.
- 2.2 Der Prämienatz wird von der Verwaltung jeweils im Voraus für ein Kalenderjahr festgelegt.
- 2.3 Die Prämienabrechnungen müssen von den Versicherten auf Ende des Vereinsjahres erstellt werden. Die Prämien sind innerhalb der nächsten 2 Monate der Schadenersatzkasse zu überweisen.

3. Zweitversicherung

Die Genossenschaft Schadenersatzkasse kann zugunsten der bei ihr versicherten Genossenschafter bei einer privaten Versicherungsgesellschaft Zweitversicherungen abschliessen.

4. Bedingungen für die Sachversicherung

- 4.1 Transportversicherung
Versichert ist der Transport von Briefmarken innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein, wenn sie bei der Post als *Colis Signature* (für Pakete) oder als *Recommandé* (für Briefe) aufgegeben werden. Versichert ist auch die persönliche Übergabe von Sendungen gegen Quittung. Die Deckung gilt für Einlieferungen, Rundsendungen und Rücksendung von auszirkuliertem Material.
Gewöhnliche Pakete und Briefe (ohne Unterschrift des Empfängers) sind nicht versichert; bei Verlust haftet der Absender und kann den Fall seiner Privathaftpflicht-Versicherung melden.⁸
- 4.2 Versicherung am Ort der gelegenen Sache
Versichert ist sämtliches Briefmarken-Rundsendematerial, sowie vereinseigene Sammlungen, die für den Verkauf an die Mitglieder bestimmt sind. Die Deckung erstreckt sich auf Schäden durch Feuer, Einbruch, Beraubung und Wasser.
- 4.3 Versicherung von vereinsinternen Auktionen
Nach Voranmeldung sind auch Lose von vereinsinternen Auktionen versichert. Deckung wie unter Abs. 4.2. Zusätzlich sind während der Auktion die Risiken einfacher Diebstahl und Verlust gedeckt. Versichert ist der Ausrufswert gemäss gedruckter Auktionsliste. Für Lose ohne Ausrufs-Limite gilt der zu erwartende Erlös als versichert.

⁸ Fassung gemäss GV vom 04.09.2010

4.4 Deckungsmaxima

- a) CHF 25'000 pro zirkulierende Rundsendung, Einlieferung oder Rücksendung für die Risiken gemäss Abs. 4.1, 4.2 und 4.3.
- b) CHF 50'000 für die Aufbewahrung von Rundsendematerial (Abs. 4.2) und Auktionslosen (Abs. 4.3) bei den Rundsendeleitern und Vorstandsmitgliedern der Genossenschafter.
- c) Für das Material bei der Rundsendezentrale gilt eine spezielle Vereinbarung.

4.5 Einschränkungen

Für Verluste oder Beschädigung infolge kriegerischer Ereignisse, bürgerlicher Unruhen oder behördlicher Beschlagnahme besteht keine Versicherungsdeckung.

4.6 Selbstbehalt

Pro Schadenereignis haben die Versicherten einen Selbstbehalt von 10 % des Schadens, im Minimum CHF 100 zu tragen.⁹ Die Provisionsabzüge bei Rundsendeerlösen und das Aufgeld bei Auktionslosen sind nicht versichert.

5. Bedingungen der Haftpflichtversicherung

- 5.1 Gegen Haftpflicht versichert sind die Funktionäre der Vereine, die sich mit Briefmarken befassen. Ebenso sind versichert die Mitglieder der Verwaltung, soweit sie im Interesse der Genossenschaft tätig sind.
- 5.2 Die Haftpflichtversicherung deckt Drittansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von philatelistischem Material. Versichert ist auch die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche.
- 5.3 Das Deckungsmaximum beträgt CHF 25'000 pro Schadenereignis.

6. Grobfahrlässigkeit

Bei allen Versicherungsformen kann die Kasse ihre Leistungen kürzen, falls der Versicherte den Schaden grobfahrlässig herbeigeführt hat. Nichtbeachten von ausdrücklichen Verbands- und Reglementsbestimmungen gilt als grobfahrlässig. Kürzungsentscheide der Kasse können innert 90 Tagen erstinstanzlich an den Zentralvorstand des Verbandes weitergezogen werden, gegen dessen Entscheid beim Verbandsschiedsgericht rekuriert werden kann. Dieses entscheidet endgültig.

7. Obliegenheiten im Schadenfall

- 7.1 Nach Eintritt eines Schadenfalles hat der Rundsendeleiter die Schadenersatzkasse sofort schriftlich zu informieren und folgende Unterlagen beizubringen:
 - 7.1.1 Genaue Angaben über Anfangs- und Restwerte der in Verlust geratenen Hefte; Adressen der Hefteigentümer.
 - 7.1.2 Polizeiliche Bestätigung bei Brand, Einbruch, Beraubung.
 - 7.1.3 Bei Transportverlusten postamtliche Aufgabebescheinigung, Nachforschungsbegehren samt Resultat, postamtliches Öffnungsprotokoll für eingeschriebene Sendungen, die beschädigt eingetroffen sind.
 - 7.1.4 Bei Wiederauffinden von vermisstem oder gestohlenem philatelistischen Material ist die geleistete Vergütung der Schadenersatzkasse rückzuerstatten.

⁹ Fassung gemäss GV vom 04.09.2010

8. Pflichten der Versicherten

Die Versicherten sind verpflichtet, über den Eingang und Ausgang aller Einlieferungen chronologisch Buch zu führen.

9. Schlussbestimmungen

Massgebend für die Interpretation dieses Reglementes ist der deutsche Text. Kann dem Reglement im konkreten Fall keine Bestimmung entnommen werden, so gelten die Normen des Schweizerischen Obligationenrechtes und des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag.

10. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ist an der Generalversammlung vom 11. Oktober 2003 in Ittingen beschlossen worden. Es tritt sofort in Kraft, ebenso die am 04.09.2010 beschlossenen Änderungen.

Das Reglement ersetzt dasjenige vom 26. September 1992.

Namens der Genossenschaft Schadenersatzkasse

Der Präsident:

Der Aktuar:

(Jürg Horni)

(Werner Nef)